

- zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften,
 - zur Stellungnahme des Bundesrates und
 - zur Gegenäußerung der Bundesregierung
- (alle in BT-Drs. 15/5213)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Gesetz werden auf der Grundlage des 2004 novellierten Telekommunikationsgesetzes (TKG) die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen in das TKG integriert und neu gefasst. Hinzukommen Verbraucher schützende Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdiensternummern, die bisher in einem Referentenentwurf zur Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV-E) enthalten waren. Daneben werden telekommunikationsrechtliche Bezüge in anderen Gesetzen modifiziert und ergänzt (z.B. Artikel 10-Gesetz).

Der Bundesrat hat am 18. März 2005 eine Stellungnahme zu dem Entwurf beschlossen (im Folgenden: „BR-Stellungnahme“); die Bundesregierung hat eine Gegenäußerung (im Folgenden: „Gegenäußerung“) vorgelegt. Alle Dokumente sind als Bundestags-Drucksache 15/5213 veröffentlicht, die BITKOM im Folgenden insgesamt kommentiert.

■ Allgemeines

Grundsätzlich erkennen wir die Bereitschaft der Entwurfsverfasser an, sich bereits an vielen Stellen differenziert mit den technischen Voraussetzungen, Wirkungen und Eigenheiten verschiedener Dienste auseinander zu setzen. Wir schätzen das Bemühen darum, grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich zwischen sinnvollen Verbraucherschutzaspekten und Markterfordernissen herbeizuführen.

Dieses Bemühen wollen wir – auch mit unserem speziellen Fach- und Marktwissen – unterstützen.

BITKOM befürwortet klare, effektive Regeln zur Preistransparenz und Kostenkontrolle. Beides sind ureigene Anliegen der Branche; kein Unternehmen möchte zahlungsunfähige Kunden oder ständige Zahlungsstreitigkeiten haben. Das ehrliche Interesse der BITKOM-Branche an nachhaltiger Kundenzufriedenheit belegen die umfangreichen freiwilligen Maßnahmen, die

Netzbetreiber und Diensteanbieter bereits in der Vergangenheit initiiert haben. Diese Maßnahmen sind geeignet, einen effektiven Kundenschutz zu gewährleisten. Da sie bereits auf freiwilliger Basis verwirklicht wurden, besteht wenig Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Weitere Verschärfungen gefährden in großem Umfang Arbeitsplätze einer oft noch jungen, stark wachsenden Industrie am Standort Deutschland.

Wo der Gesetzgeber eine Erweiterung der bestehenden Verpflichtungen dennoch für nötig hält, muss oberstes Kriterium die Wirksamkeit entsprechender Regeln im Alltagsgeschäft sein. Nur dann wird das Ziel zufriedener, aufgeklärter Kunden erreicht, nur dann sind die den Unternehmen entstehenden Mehrkosten verhältnismäßig – und nur dann werden Ressourcen nicht unnötig gebunden, die an anderer Stelle sinnvoller für Maßnahmen eingesetzt werden könnten, die tatsächlich auf der Wunschliste der Kunden stehen. Diese Wirksamkeit hängt insbesondere von zwei Kriterien ab:

- der praktischen Durchführbarkeit und
- der Kundenakzeptanz der vorgeschriebenen Instrumente.

Auf diese Kriterien hin muss jede Vorschrift untersucht werden.

Wir bedauern grundsätzlich, dass sich die Diskussion um Telefonmehrwertdienste zu sehr auf einige wenige Angebote fokussiert, die dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge zu sein scheinen. Wir möchten den Blick darauf richten, dass Mehrwertdienste im wahrsten Sinne des Wortes „mehr“ wert sind, als ihnen in der Öffentlichkeit oft zugebilligt wird. So konnten in jüngster Zeit beispielsweise auch Premium-SMS eine schnelle und vom Bürger hoch akzeptierte Spendenaktion für die Flutopfer in Südostasien ermöglichen. Dienste wie z.B. Kurzwahldatendienste bieten nicht „nur“ Unterhaltung (die in einer Gesellschaft ebenfalls ihre Berechtigung hat), sondern versorgen viele Geschäftsleute schon heute mit unverzichtbaren Informationen wie Börsenkursen, Staumeldungen, Nachrichten etc. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, stets die gesamte gegenwärtige und zukünftig vielleicht mögliche Anwendungsbreite der von ihm regulierten Dienste im Auge zu behalten. Nur so bleibt eine sachliche Diskussion gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, umfassen unsere Hauptkritikpunkte am vorliegenden Entwurf:

- Zu umfassender Anwendungsbereich der Kundenschutzvorschriften, denn Groß- und Geschäftskunden sind nicht so schützenswert wie private Verbraucher.
- Generelle Preisansagepflicht im call-by-call-Bereich, denn hier stehen die Kosten der Preisauszeichnung in krassem Missverhältnis zum Preis des Produkts.
- Generelle Pflicht zur Handshake-SMS bei jedem Dienst ab einem Euro (§ 66c), denn sie entwertet die Wirksamkeit eines sinnvollen Verbraucherschutzinstruments.
- Überzogene Vorschriften im Kurzwahldienstebereich (Bill-Warning bereits ab 20 €, fristloses Kündigungsrecht, nicht erfüllbare Informationspflichten, § 45I), denn sie behindern Produktinnovationen in einem aufstrebenden Markt.
- Zu weit gehende kostenlose Sperrmöglichkeiten, denn sie können den Anbieter zum Spielball des Kunden machen (§ 45d Abs. 2).
- Zu weit reichende zivilrechtliche Sanktionen (Wegfall des Entgeltanspruchs, § 66g), denn sie fördern eine fruchtlose, aber kostspielige Streitkultur um Centbeträge.
- Zu kurze Übergangsfristen (Artikel 6), denn die geforderten Umrüstungen brauchen Zeit.

Im Einzelnen:

■ Anwendungsbereich der Kundenschutzvorschriften

Wir begrüßen die Begrenzung des Anwendungsbereiches etwa in § 43a durch die Herausnahme von Endnutzern, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter eine Individualvereinbarung getroffen hat. Da diese Gruppe aber generell nicht besonders schutzwürdig ist, sollten die Verbraucherschutzregeln auf sie grundsätzlich nicht zwingend anwendbar sein. Hierfür sprechen drei Gründe:

- Kein Schutzbedürfnis: Die Tatsache, dass Geschäftskunden aufgrund ihrer Nachfragemacht für sie sehr günstige Sondervereinbarungen aushandeln können, belegt anschaulich, dass die sonst angenommene strukturelle Unterlegenheit des Kunden hier gerade nicht vorliegt. Genau aus diesem Grund orientiert sich der Gesetzgeber auch in anderen Wirtschaftsbereichen am Konzept eines abgestuften Schutzniveaus, zum Beispiel im Mietrecht, im Kaufrecht oder generell im Handelsrecht, dem Sonderrecht der Kaufleute. Wer Sonderkonditionen verhandeln kann, bedarf nicht desselben Schutzes wie der einzelne Verbraucher, der darauf angewiesen ist, Vertragsbedingungen zu akzeptieren oder den Dienst nicht in Anspruch nehmen zu können.

- Kumulation von Vorteilen bei Geschäftskunden: Sachwidrig würden Geschäftskunden nach dem Entwurf individuelle Sonderkonditionen erhalten, könnten aber gleichzeitig sämtliche Kundenrechte des „schwachen Massenverbrauchers“ für sich in Anspruch nehmen.

- Keine Umgehungsgefahr bei Privatkunden: Eine Umgehungsgefahr durch eine routinemäßige „Flucht in Sondervereinbarungen“ kann dadurch gebannt werden, dass lediglich solche Endnutzer vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, also keine Privatpersonen, sind. Eine Umgehung für die große Zahl der kleinen Geschäftskunden wäre für die Unternehmen im Massengeschäft schon rein tatsächlich unpraktikabel und viel zu teuer. Sondervereinbarungen werden aufgrund des hiermit verbundenen Aufwandes nur mit großen Kunden ausgehandelt, die einen außergewöhnlich hohen Umsatz erwarten lassen.

■ Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 16 b) (Änderungen des G-10-Gesetzes, des JVEG und des TKG im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung)

Wir begrüßen den ausdrücklichen Verweis auf die Entschädigungsregelung nach TKG, da er klarstellt, dass die Entschädigung nach JVEG lediglich eine Übergangslösung darstellt.

■ Artikel 3 Nr. 2 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Die neuen Regeln zum Verbraucherschutz im TKG, insbesondere in §§ 66a ff., nehmen nicht mehr auf Rufnummernbereiche, sondern auf Dienstarten Bezug. Dieser Ansatz erscheint dem Gesetzgeber wegen seiner Flexibilität attraktiv. Grundsätzlich begrüßt auch BITKOM flexible, innovationsoffene Regelungen. Der hier gewählte Ansatz geht allerdings zu sehr zulasten der Bestimmtheit: Die knappen Definitionen der „Kurzwahldienste“, „Premium-Dienste“, „Auskunftsdienste“ etc. eröffnen vielfältige Interpretationsspielräume. Besonders weit und wenig griffig ist die Beschreibung der „Neuartigen Dienste“ („Dienste..., bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht“). Auffällig ist, dass in den Definitionen selbst wieder gerade die Bezugnahme auf Nummernbereiche zur Beschreibung genutzt wird. Dann aber kann man gleich in den materiellen Vorschriften statt auf Dienstetypen wie bisher auf Rufnummernbereiche Bezug nehmen. Die in der Begründung befürchtete Umgehung der Regelungen der §§ 66a ff. durch einen bloßen Wechsel der Ruf-

nummernbereiche wird leichter und effektiver dadurch verhindert, dass die RegTP nach der TNV für jeden Nummernbereich im Einzelnen den Nutzungszweck festlegt. Die zukünftige TNV gibt der Regulierungsbehörde auch das Instrumentarium an die Hand, diese Vorgaben durchzusetzen.

Der gewählte Ansatz ist auch deshalb besonders kritisch, weil sich die Dienstbeschreibungen zum Teil wesentlich von den bislang in den Zuteilungsregeln der RegTP vorgegebenen Nummernraumbeschreibungen unterscheiden. Problematisch erscheint zudem, dass Regelungen formuliert werden, die aktuell Gegenstand laufender Anhörungsverfahren bei der RegTP sind (z.B. MABEZ), bzw. Dienste erfasst werden, für welche die RegTP bislang noch keine Zuteilungsregeln erarbeitet hat, weil die Verwaltung den Netzbetreibern überlassen ist (z.B. Kurzwahldienste).

Ganz besondere Probleme bereitet die Aufnahme der Kurzwahldienste in die Begriffsdefinitionen: Sie soll laut Begründung „klarstellen“, dass diese Kurzwahlen Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG sind. Diese Kurzwahlen aber dienen gerade nicht – wie § 3 Nr. 13 TKG fordert – der Adressierung, sondern sind, vergleichbar den Domain-Namen im Internet, nur Metabezeichnungen. Selbst wenn man unterstellt, dass die Dienstdefinition zur Beschreibung dieser Dienste geeignet ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass sie geeignet ist, einen neuen, zusätzlichen Kurzwahlnummernraum zu beschreiben, den die RegTP evtl. in Zukunft zur netzübergreifenden Nutzung bereitstellen wird, der heute jedoch definitiv noch nicht besteht. Unserer Ansicht nach handelt es sich daher nicht um eine Klarstellung, sondern um eine unsachgemäße Erweiterung der Befugnisse der RegTP im Bereich der Nummernregulierung gegenüber der geltenden Rechtslage. Hierfür besteht aber kein Anlass, da bei den Kurzwahlen – gerade weil sie keine Adressierungsfunktion haben – die nummernspezifischen Regelungserfordernisse nicht vorhanden sind. Angesichts der bereits bestehenden Nutzung von Kurzwahlen ist diese Befugniserweiterung schließlich auch aus Gründen des Bestandsschutzes abzulehnen und zu streichen.

Zudem sind die Begrifflichkeiten in Nr. 13 a – d grundsätzlich nicht sehr klar. So stellt sich z.B. mit Blick auf § 45 d Abs. 2 die Frage, ob auch Kurzwahlen Teile von Nummernbereichen sind. Hier zeigt sich wiederum, dass Kurzwahlen grundsätzlich nicht mit Nummern gleich zu behandeln sind.

Die BR-Stellungnahme Nr. 2 lehnen wir – in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung – ab. Das Wort "telefonisch" in § Nr. 2 a) sollte beibehalten werden. Es ist mit Bedacht gewählt. Die auf Auskunftsdienste abzielenden Vorschriften des Gesetzentwurfs, wie z.B. Preisansagen bei Weitervermittlungen, passen gerade nicht auf einen Auskunftsdienst, der durch reine Datenübertragung erbracht wird, etwa über Internet.

■ Artikel 3 Nr. 3 (§ 43a Verträge)

Die Erfahrung zeigt, dass eine vorherige Angabe einer Bereitstellungsfrist für jeden Einzelfall nicht möglich ist. Dem trägt der Entwurf durch Bezugnahme auf die „voraussichtliche“ Dauer Rechnung. Wenigstens in der Begründung muss klargestellt werden, dass diese Angabe wegen ihres Prognosecharakters auch nicht einklagbar ist und ein Verstoß gegen die Prognose keine Ansprüche nach sich zieht. Kurze Bereitstellungsfristen sind ein wichtiges Merkmal im Qualitätswettbewerb; wer zu lange auf seinen Anschluss wartet, wird ohnehin den Anbieter wechseln. Eine weitere Sanktionierung ist nicht notwendig.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass ein "Übermaß" von Vertragsangaben dem Verbraucherschutz nicht dient, sondern im Gegenteil zur Intransparenz des Vertrages führen kann. Schon die von der EU-Richtlinie vorgegebenen Vertragsbestandteile stellen weit reichende

Eingriffe in die Vertragsgestaltungsfreiheit dar. Auch mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des Binnenmarktes und der internationalen Konkurrenzfähigkeit deutscher Unternehmen sollte von noch darüber hinausgehenden Eingriffen dringend abgesehen werden.

■ **Artikel 3 Nr. 4 (§ 44a Haftungsbegrenzung)**

BITKOM begrüßt die Haftungsgrenze für ein Schadensereignis auf 10 Mio. €. Aufgrund des unübersehbaren und nicht versicherbaren Haftungsrisikos im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen ist diese Haftungsbegrenzung dringend erforderlich.

In Übereinstimmung mit der Gegenäußerung wenden wir uns daher gegen die BR-Stellungnahme Nr. 4 (Wegfall der Haftungsbeschränkung auch bei grober Fahrlässigkeit). Die Formulierung im Regierungsentwurf entspricht dem bisherigen § 7 TKV, der eine angemessene Risikoverteilung vorsieht und bisher nicht strittig war.

Nutzer können über Telekommunikationsdienste äußerst wertvolle Transaktionen abwickeln, beispielsweise Börsengeschäfte in Millionenhöhe über ein kurzes preiswertes Telefonat veranlassen. Das Schadensrisiko im Falle einer Schlechtleistung kann unvorhersehbare Dimensionen erreichen und steht damit in keiner Relation zum Preis der Telekommunikationsdienstleistung, geschweige denn zum Gewinn des Anbieters. Mit dieser Situation ist die vom Bundesrat angeführte Lage im Transportbereich (§ 14 Satz 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970) nicht vergleichbar. Auch bestehen die angesprochenen Abgrenzungsschwierigkeiten gerade zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit und wirken sich somit dann besonders aus, wenn auch bei letzterer die Haftungsbeschränkung entfallen soll.

Hingegen unterstützen wir – wiederum in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung – nachdrücklich die Überlegung des Bundesrates (BR-Stellungnahme Nr. 5), gegenüber Nichtverbrauchern auch eine Abweichung von den Haftungsgrenzen zugunsten von TK-Anbietern zuzulassen. Eine einseitige Abweichungsmöglichkeit zugunsten von Endnutzern, die keine Verbraucher sind, kann zu einer Kumulation von Vorteilen bei diesen Endnutzern führen. Die Abweichungsmöglichkeit soll grundsätzlich der Verwirklichung der Vertragsfreiheit zwischen gleich starken Verhandlungspartnern dienen. Gerade weil keine strukturelle Unterlegenheit des Nichtverbraucherkunden besteht, muss eine Abweichung von der gesetzlichen Regel in beide Richtungen möglich sein.

■ **Artikel 3 Nr. 6 (§§ 45a bis 45p)**

§ 45 a (Nutzung von Grundstücken)

BITKOM begrüßt, dass die Grundstückseigentümergeklärung (GEE) auch im Falle der Grundstücksveräußerung den Rechtsnachfolger binden soll. Bislang existiert zu dieser Frage divergierende Rechtsprechung.

Auch begrüßen wir die Zusammenfassung von Erklärung und „Gegenerklärung“ (bisherige Anlagen 1 und 2 der TKV) in einem Dokument. Es ist kein Grund für die Aufteilung in zwei Formulare ersichtlich. Inhaltlich finden sich dieselben Rechte und Pflichten in Anlage 1 wie in Anlage 2. Ein Formular, in dem alles geregelt ist und in dem beide Unterschriften enthalten sind, führt zu größerer Übersichtlichkeit und geringerem Verwaltungsaufwand.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum das Recht des Anbieters, den Vertragsschluss bis zur Vorlage der GEE zu verweigern, nun nur noch in der Begründung erwähnt wird. Der Gesetzeswortlaut erweckt irreführend den Eindruck, als müsste der Anbieter zunächst einmal einen Vertrag schließen und hätte dann nur ein Kündigungsrecht. Das Recht, bereits den Vertragsschluss zu verweigern, sollte daher unbedingt wieder in die Regelung selbst aufgenommen werden.

Schließlich sollte der in der alten Fassung der GEE (TKV 1995) vorgesehene Ausschluss des Kündigungsrechtes, sofern noch ein Kunde auf dem betreffenden Grundstück mit Telekommunikationsleistungen versorgt wurde, auch weiterhin Bestand haben. Der Ausbau der Infrastruktur ist derart kostspielig, dass eine Kündigung mit der daraus resultierenden Pflicht des Netzabbaus zur wirtschaftlichen Unrentabilität führen kann und darüber hinaus nicht im Sinne des Endkunden ist, der weiterhin versorgt werden will.

§ 45b (Entstörungsdienst)

Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden. Für eine Vorschrift zum Entstörungsdienst besteht kein Regelungsbedarf. Jedes kundenorientierte Unternehmen geht schon aus Eigeninteresse Störungen auf Verlangen des Kunden unverzüglich nach. Mögliche Unterschiede bei der konkreten Erbringung des Entstörungsdienstes dienen dem vom Gesetzgeber gewünschten Qualitätswettbewerb unter den Anbietern. Auch die Universaldienstrichtlinie schreibt keine Regelungen zum Entstörungsdienst vor.

§ 45c (Normgerechte technische Dienstleistung)

Der Entwurf gewährt dem Endnutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der Anbieter „verbindliche Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation“ nicht einhält, wobei die RegTP in Veröffentlichungen auf solche Anforderungen hinweisen soll.

Eine solche Regelung ist zu weit gehend und zu unbestimmt. Hier ist zum einen unklar, welche Normen und Anforderungen dies sein sollen, so dass Streit vorprogrammiert ist, wenn der Endnutzer den Ausstieg aus dem Vertrag sucht. Es fehlen vor allem eine Bezugnahme auf die Rahmenrichtlinie und die Klarstellung, dass die RegTP keine eigenen Anforderungen aufstellen darf.

Ein fristloses Kündigungsrecht ist aber auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Werden Normen nicht beachtet, so kann der Kunde deren Einhaltung notfalls einklagen. Dies entspricht gängigem Vertragsrecht. So hat etwa auch ein Mieter kein fristloses Kündigungsrecht, sondern nur einen Erfüllungsanspruch, wenn der Vermieter z.B. Grenzwerte der Trinkwasserverordnung nicht einhält. Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ muss auch im Telekommunikationsbereich die Parteien bei Leistungsstörungen bis zu einem gewissen Grad aneinander binden; andernfalls wird die für beide Seiten notwendige Vertragsstabilität völlig aufgegeben.

Ein sofortiges Kündigungsrecht ist besonders deshalb überzogen, weil der Entwurfswortlaut noch nicht einmal eine Beeinträchtigung des Kunden voraussetzt: Selbst ein schuldloser Verstoß gegen eine unbedeutende technische Regelung würde somit das Sonderkündigungsrecht auch dann auslösen, wenn es faktisch zu keiner Kundenbeeinträchtigung gekommen ist. Es steht zu befürchten, dass etwa Geschäftskunden mit längerfristigen Verträgen, die mit ihren Konditionen unzufrieden sind, eine solche Regelung als willkommenen, aber sachlich un gerechtfertigten Grund vorschieben, um aus ihrem Vertrag auszusteigen.

Wir unterstützen daher die Forderung in der BR-Stellungnahme Nr. 6a), dem auch die Gegenäußerung zustimmt, in vollem Umfang.

§ 45d (Netzzugang)

Nach dem Wortlaut des § 45d Abs. 2 soll die Möglichkeit einer kostenlosen Sperrung für bestimmte Rufnummernbereiche uneingeschränkt für alle Unternehmen gelten. Das geht weit über die Anforderungen der Universaldienstrichtlinie hinaus, nach der nur „benannte Unternehmen“ bestimmte Leistungen, darunter die kostenlose Sperre von Rufnummernbereichen, anbieten haben. Gemäß Art. 10 der Universaldienstrichtlinie sind nur „benannte Unternehmen“ zu den in Anhang I Teil A aufgeführten Leistungen verpflichtet, wie z.B. zur kostenlosen Sperre von Rufnummernbereichen.

Wir befürworten daher nachdrücklich die in der BR-Stellungnahme Nr. 1 vorgeschlagene Beschränkung auf die in der Universaldienstrichtlinie vorgesehenen Dienste.

Eine für alle Unternehmen kostenlos vorzunehmende Sperre belastet insbesondere die kleineren Unternehmen unverhältnismäßig. Eine kostenlose Leistungserbringung erscheint hier nicht vertretbar und würde durch die unvermeidliche Umlegung auf sonstige Entgelte zu einer nicht verursachungsgerechten allgemeinen Preiserhöhung der Telekommunikation führen. Dem gegenüber erscheint sowohl unter dem Gesichtspunkt Verursachungsprinzip, vor allem aber dem Begünstigungsprinzip eine Kostenanlastung beim konkret nachfragenden Kunden vorzugswürdig. Dies gilt ganz besonders gegenüber Nichtverbrauchern.

Besonders bei § 45 d) Abs. 2 bereitet auch der neue Ansatz, Kurzwahlen als Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG zu klassifizieren, Probleme; vgl. unsere Stellungnahme zu § 3. Kurzwahlen dienen gerade nicht, wie § 3 Nr. 13 TKG fordert, der Adressierung, sondern sind nur Meta-Bezeichnungen. Über die unklare Begriffsdefinition könnte die in der Diskussion bereits für erledigt erklärte Pflicht, Kurzwahlen auf Kundenwunsch sperren zu müssen, wieder Eingang in das TKG-Änderungsgesetz finden. Dies muss unbedingt mit geeigneter Definition der Nummernbereiche und Rufnummernbereiche vermieden werden. Denn diese Forderung ist technisch, insbesondere netzseitig, derzeit im Mobilfunk nicht überall umsetzbar. Gleichzeitig können sich die Kunden durch Inanspruchnahme von Prepaid-Angeboten ausreichend vor Überschuldung schützen.

In keinem Fall hinnehmbar erscheint die nach der jetzigen Formulierung auch denkbare Situation, dass ein Kunde die Sperrung von Rufnummernbereichen beliebig oft kostenlos aufheben und wiedereinrichten kann. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber das Interesse des Kunden nach einer Sperrung von Rufnummern in ein ausgewogenes Verhältnis setzt zu dem Interesse des Anbieters, seine Kosten zu decken. Die Entgeltfreiheit der Sperrung sollte daher auf den in der Universaldienstrichtlinie vorgesehenen Fall beschränkt bleiben. Lediglich als Kompromissvorschlag zur Missbrauchsvorbeugung unterstützen wir den Vorschlag in der Gegenäußerung (entgeltpflichtige wiederholte Sperre), hilfsweise denjenigen in der BR-Stellungnahme Nr. 7 b (entgeltpflichtige Freischaltung).

Darüber hinaus regen wir an, § 45d mit „Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen“ zu bezeichnen, da der Begriff „Netzzugang“ im Markt mit den Zugangsverpflichtungen des marktbeherrschenden Anbieters nach §§ 21ff. TKG belegt ist.

§ 45e (Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis)

Wir befürworten die vom Bundesrat in Empfehlung Nr. 1 angesprochene Beschränkung der Verpflichtungen auf die in der Universaldienstrichtlinie vorgesehenen Dienste. Wir begrüßen zudem die sinnvolle und absolut notwendige Einschränkung, dass der Einzelverbindungs nachweis mindestens nur die Angaben enthalten muss, die für die Überprüfung der Rechnungshöhe notwendig sind. Damit ist jedenfalls klar, dass etwa bei Pauschaltarifen, bei denen Einzelver-

bindungen für den Rechnungsbetrag unerheblich sind, kein Einzelbindungsnachweis verlangt werden kann. Dies sollte in der Begründung gleichwohl noch einmal deutlich hervorgehoben werden.

Wir lehnen aber generell die Pflicht zum Einzelbindungsnachweis im Onlinebereich ab. Sie würde bei Internet by Call (IbC)-Verbindungen zu massiven Kostenerhöhungen und damit Preissteigerungen führen: Hier liegen die Minutenpreise größtenteils bei weit unter einem Cent; gleichzeitig dauern aber eine Vielzahl von Verbindungen nicht länger als eine Minute, weil etwa nur kurz eine E-Mail versandt oder abgerufen wird. Die Kosten für die Erstellung der entsprechenden Position auf dem Einzelbindungsnachweis würden den Preis für die Zurverfügungstellung der eigentlichen Dienstleistung oft um ein Vielfaches übersteigen und zwangsläufig zu einer deutlichen Endkundenpreiserhöhung führen. Internet-by-call würde plötzlich wieder teuer werden. Entsprechendes gilt für die Auflistung aller SMS-Verbindungen.

Ebenso lehnen wir – in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung – die in der BR-Stellungnahme Nr. 8 empfohlene Ausdehnung der Pflicht zum Einzelbindungsnachweis auf Fälle, in denen gewöhnlich keine Rechnung erteilt wird (insbesondere Prepaidverträge), ab. Es bedeutet in solchen Fällen einen besonders hohen Aufwand für die TK-Unternehmen, die Datensätze zu generieren, die sonst nicht für die Rechnungslegung benötigt werden. Gerade bei vorausbezahlten Produkten ist das finanzielle Risiko für den Kunden überschaubar und steuerbar. Der "Albtraum" einer horrenden Rechnung ohne Nachweis wofür kann hier nicht Wirklichkeit werden. Aus diesem Grund erwarten die Kunden bei solchen Produkten von vornherein keinen Einzelbindungsnachweis. Zudem ist der Kunde bereits durch andere Regelungen ausreichend geschützt; die vom Bundesrat geforderte nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit besteht schon: Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Abrechnung kann jeder Prepaidkunde einen ausführlichen, kostenlosen Einzelbindungsnachweis erhalten, und zwar heute nach § 16 TKV und in Zukunft nach § 45 i TKG. Es wäre unverhältnismäßig, die Anbieter darüber hinaus auch noch zu verpflichten, enorme Datenmengen aufbereitet vorzuhalten, um standardmäßig elektronische Einzelbindungsnachweise anbieten zu können.

Schließlich steht Abs. 2, wonach die Standardform des Einzelbindungsnachweises durch die RegTP verbindlich festgelegt werden soll, zu Abs. 1 im Widerspruch. Mindestanforderungen an die inhaltliche Gestaltung von Einzelbindungsnachweisen werden bereits durch Abs. 1 festgelegt, eben durch die Bezugnahme auf die abrechnungsrelevanten Daten. Welche Angaben dies jeweils sind, hängt vom Tarifmodell und nicht von einer Festlegung der RegTP ab. Abs. 2 ist daher zu streichen. Erst recht lehnen wir jede vom Bundesrat vorgeschlagene (BR-Stellungnahme Nr. 9) weitere Festlegungsmöglichkeit durch die RegTP ab. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben sehen wir bereits keinen Beurteilungsspielraum, der auszufallen wäre. Hinsichtlich der Form sollte weiterhin jede Form erlaubt sein. Eine – womöglich häufig wechselnde – Festlegung verschiedener Standards durch die RegTP bedeutete eine immense Unsicherheit für die Unternehmen, die stets ihre Prozesse und Datenverarbeitungssysteme kostspielig anpassen müssten. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Form des Einzelbindungsnachweises auch ein Differenzierungskriterium im Qualitätswettbewerb, das dem Markt belassen bleiben sollte.

§ 45f (Vorausbezahlte Leistung)

Die Universaldienstrichtlinie sieht die grundsätzliche Pflicht zum Angebot von Produkten auf Vorauszahlungsbasis nicht vor. Gemäß Art. 10 der Universaldienstrichtlinie sind nur „benannte Unternehmen“ zu den in Anhang I Teil A aufgeführten Leistungen verpflichtet wie z.B. zum Angebot von Produkten auf Vorauszahlungsbasis. Dem liegt die sinnvolle Überlegung zugrunde, dass nicht alle Unternehmen unabhängig von einer Universaldienstverpflichtung zum Angebot von Produkten auf Vorauszahlungsbasis gerade dann verpflichtet werden sollen, wenn solche

Angebote unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gemacht würden. Es besteht kein einschlägiger Grund dafür, diese kleinen Anbieter im deutschen Recht mit der weit reichenden Verpflichtung zu belasten und zur Entwicklung eines eigenen Prepaidprodukts etwa im Festnetzbereich zu zwingen, wenn bereits „benannte Unternehmen“ Dienste auf Vorauszahlungsbasis anbieten (müssen). Für den Kundenschutz ist die Möglichkeit ausreichend, ein vorausbezahltes Produkt wenigstens bei einem Anbieter nachfragen zu können, zumal gepaart mit anderen Kostenbegrenzungsmöglichkeiten wie etwa der Sperre von Rufnummernbereichen. Darüber hinaus sollte die Entwicklung von Vorauszahlungsangeboten dem Markt überlassen werden. Dies deckt sich mit der BR-Stellungnahme Nr. 10 und der Gegenäußerung, die sich ebenfalls für eine Beschränkung auf Universaldienstverpflichtete aussprechen.

Eindeutig kein Bedürfnis für ein Vorauszahlungsprodukt besteht im Geschäftskundenbereich. Dieser Bereich sollte daher von vornherein von der Verpflichtung ausgenommen werden; zumindest wären die Besonderheiten dieses Sektors zu berücksichtigen. Anderenfalls drohte gerade für kleinere Unternehmen, die in diesem speziellen Markt ihre Nische gefunden haben, eine unverhältnismäßige Belastung.

Wir begrüßen jedenfalls die Klarstellung in der Begründung, dass das Angebot *eines* Produktes auf Vorauszahlungsbasis, also etwa einer Calling-Karte, ausreicht, um die Verpflichtung zu erfüllen. Anderenfalls wäre eine Umstellung aller bereits im Markt befindlichen Produkte auf das Hot-Billing-Verfahren notwendig, was einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Präzisierungen in der Begründung sind aber die in Satz 2 normierten weit reichenden Eingriffsbefugnisse der RegTP in die inhaltliche und vertragliche Ausgestaltung des gesamten Produkt-Portfolios nicht nachvollziehbar. Es besteht keine Notwendigkeit, der RegTP noch konkretere Vorgaben zu Vorauszahlungsprodukten zu überlassen. Diese Eingriffsbefugnisse greifen unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der TK-Anbieter bei der Produktentwicklung und –gestaltung sowie in die Privatautonomie ein. Da eine derart weit reichende Eingriffsbefugnis der RegTP im Übrigen auch dem gewünschten Qualitätswettbewerb unter den Anbietern zuwiderliefe, ist Satz 2 zu streichen.

§ 45g (Verbindungspreisberechnung)

Wir begrüßen die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Verbindungspreisberechnung, die zu keinem maßgeblichen Beschwerdevolumen führte. Sie ist auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten heraus zwingend notwendig, denn viele Anbieter haben auf der Grundlage der geltenden TKV Zertifizierungen ihrer Abrechnungssysteme vorgesehen.

Die in der BR-Stellungnahme Nr. 11 vorgeschlagene Festlegungsmöglichkeit der RegTP lehnen wir wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit für die Unternehmen ab. Die RegTP ist naturgemäß mit den Feinheiten der unterschiedlichen eingesetzten Systeme verschiedener Anbieter nicht vertraut genug, um die Auswirkung etwaiger Eingriffe in ihrer vollen finanziellen Tragweite beurteilen zu können. So könnte schon eine Änderung hinsichtlich der Nachkommastellen (z.B. von 4 auf 6) Anpassungskosten in Höhe mehrerer hunderttausend Euro verursachen; hinzukommen können in einem solchen Fall jährliche Mehrkosten im sechsstelligen Eurobereich für notwendige zusätzliche Speicherkapazität und für Backups. Für solche folgenreichen Eingriffsmöglichkeiten der RegTP besteht kein Grund; es kann und muss den Anbietern selbst überlassen bleiben, wie und mit welchen technischen Mitteln sie das vom Gesetz geforderte Ergebnis der Abrechnungs- und Erfassungsgenauigkeit erreichen.

§ 45h (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Nicht einleuchtend ist zunächst, warum die Telekommunikationsunternehmen durch eine Verpflichtung zur Schaltung von kostenlosen Servicrufnummern schlechter gestellt werden sollen als Anbieter in anderen Branchen. Beschwerdeanrufe z.B. bei Versandhäusern dürfen kostenpflichtig sein. Die Verpflichtung zur Schaltung kostenloser Servicrufnummern ist ein nicht nachvollziehbarer, schwerer ordnungspolitischer Eingriff in die Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen in hohem Maße gefährdet.

In Abs. 3 sollte klar gestellt werden, dass die Einwendungen „beim jeweiligen Anbieter“ erhoben werden können.

Der Rechtssicherheit halber regen wir zudem an, den Versand von Rechnungen in elektronisch gespeicherter Form als eine zulässige Standardform in § 45h aufzunehmen. Bereits mehrere Anbieter nutzen diese Form heute, denn sie ist beliebt, kundenfreundlich, Kosten sparend und insbesondere umweltschonend.

§ 45i (Beanstandungen)

Die generelle Verpflichtung, bei jeder Einwendung eine technische Prüfung vornehmen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar. Eine technische Prüfung sollte nur dann verlangt werden können, wenn ein technischer Fehler oder eine Manipulation tatsächlich zu besorgen oder wenigstens behauptet ist. Dies ist z.B. bei reinen Dialer-Streitigkeiten oder bei Einwendungen zum Tarif nicht der Fall. Um beurteilen zu können, ob eine technische Prüfung im Einzelfall angezeigt ist, sind die TK-Anbieter auf die aktive Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der genaue Hintergrund der Einwendung stellt sich häufig erst nach Kontaktaufnahme mit dem Kunden heraus. Dann kann auch erst beurteilt werden, ob und ggf. was genau geprüft werden muss.

Insgesamt ist eine technische Prüfung daher erst am Ende des Einwendungsbearbeitungsprozesses sinnvoll (nach dem Versuch einer Einigung oder anderweitiger Klärung), nicht an dessen Anfang. Andernfalls würden TK-Anbieter gezwungen, in erheblichem Umfang überflüssigen Ermittlungsaufwand zu betreiben. Die Kosten hierfür wären letztlich von den Verbrauchern zu tragen. Dies gilt besonders, weil der Aufwand einer technischen Prüfung in der Mehrzahl der Fälle außer Verhältnis zu den bestrittenen Entgelten steht und auch nur sehr selten zu dem Ergebnis führt, dass tatsächlich ein technischer Fehler oder eine Manipulation vorlag.

Hinsichtlich der Frist begrüßen wir die Feststellung, dass die Überprüfung „in der Regel“ innerhalb eines Monats stattzufinden hat. Dies bildet die Marktgegebenheiten angemessen ab: In der Regel erfolgt die die Aufschlüsselung der Verbindungsdaten schon heute innerhalb eines Monats. Im Einzelfall kann es aber Gründe für eine Verzögerung geben, die nicht im Einflussbereich des Anbieters, sondern in der Verantwortung des Kunden liegen (s.o. zur Mitwirkung des Kunden). So erfordert etwa die Datenherausgabe aus Datenschutzgründen erst die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung. Ohne die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden könnte der Anbieter die gesetzliche Frist nicht einhalten. Nachweismöglichkeiten des Anbieters dürfen daher nicht mit einer absoluten Befristung ausgeschlossen werden. Die in der BR-Stellungnahme Nr. 12 b) vorgeschlagenen Sanktionen bei einer Versäumung der Regelfrist lehnen wir daher ab.

§ 45 k (Sperr)

Die weitgehende Neuformulierung der Regelung erfolgte laut Begründung aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten. Jedoch ist sie nicht lediglich rechtsförmlicher Natur, sondern verändert Prozesse und Gleichgewicht bei Zahlungsverzug. Die Regelungen zur Sperr bei Zahlungsverzug

sind seit Jahren etabliert, im gesamten bisherigen Entwurfsprozess nie diskutiert worden und auch von Seiten des Verbraucherschutzes keiner Kritik ausgesetzt gewesen. Die vorgeschlagenen Formulierungsänderungen gefährden daher ohne Not die bisherige Rechtssicherheit.

§ 45m (Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse)

Wir begrüßen die Klarstellung in der Begründung, dass bei Einträgen mit geschäftlichem Bezug die Eintragung im Handelsregister oder in der Handwerksrolle die Grundlage für die Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis bilden sollte. In der Praxis kommt es nämlich immer wieder zu Eintragungen der Endkunden, die dem Zweck des § 45m widersprechen, indem Unternehmen etwa Fantasienamen (beginnend mit AAAA) oder Werbebotschaften eintragen lassen. § 45m soll jedoch lediglich sicherstellen, dass jeder Endkunde das Recht hat, in ein Verzeichnis aufgenommen zu werden. Das Recht, zugleich kostenfrei Werbemaßnahmen vornehmen zu können, kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Außerdem verlangen Endkunden teilweise, mehrfach kostenfrei eingetragen zu werden, auch wenn sie nur über einen Anschluss verfügen. Der Regelungszweck des § 45m aber ist bereits mit einem Eintrag pro Anschluss erfüllt. Deshalb sollte in der Begründung zusätzlich klargestellt werden, dass der Teilnehmer nur mit einem Eintrag pro Anschluss kostenfrei aufgenommen werden muss.

§ 45o (Rufnummernmissbrauch)

Wir begrüßen die Rückkehr zum Erfordernis einer „gesicherten Kenntnis“. Nur so können die Risiken für die Netzbetreiber bei Maßnahmen nach § 45o überhaupt kalkulierbar bleiben und insbesondere mögliche zivilrechtliche Ansprüche (Schadensersatzforderungen) der Dienstkunden ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass über § 45o nicht gegen Störer, sondern lediglich gegen den zwischengeschalteten Netzbetreiber oder Diensteanbieter als „Nichtstörer“ oder „mittelbaren Störer“ vorgegangen wird und damit nicht jedweder Hinweis auf die möglicherweise vorliegende missbräuchliche Nutzung einer Rufnummer einen Unterlassungsanspruch rechtfertigen kann, sondern eben nur ein qualifiziertes Vorbringen.

Das in der BR-Stellungnahme Nr. 16 vorgeschlagene Verbot der Neuzuteilung von Rufnummern ist zu weit gefasst; die Gegenäußerung lehnt es zu Recht ab. Es hätte in dieser Form z.B. zur Folge, dass der Anbieter eines gesperrten Premium-SMS-Dienstes noch nicht einmal mehr eine "gewöhnliche" Ortsrufnummer zugeteilt bekommen könnte. Eine solche Folge ist sicher auch vom Bundesrat nicht beabsichtigt. Die Sperrfolgen müssen daher darauf beschränkt sein, dass der Anbieter für denselben Dienst keine Rufnummer aus demselben Nummernteilbereich erhalten darf.

■ Artikel 3 Nr. 7 (§ 47a Schlichtung)

Es sollte sichergestellt werden, dass vor Erlass einer Schlichtungsordnung durch die RegTP eine Anhörung der Marktteilnehmer erfolgt. Eine entsprechende Ergänzung ist in § 47a aufzunehmen.

■ **BR-Stellungnahme Nr. 18 (neuer § 47b)**

Das im Bundesrat vorgeschlagene Umgehungsverbot ist viel zu weit reichend. Bei Verträgen mit Endnutzern, die Geschäftskunden sind und daher aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke eines geringeren Schutzes bedürfen, müssen vertragliche Abweichungen im Einzelfall möglich sein; vgl. hierzu die ausführlichen Gründe am Anfang dieser Stellungnahme.

■ **Artikel 3 Nr. 9 (§ 67 Abs. 2 Preisfestsetzung durch die RegTP)**

BITKOM befürwortet jedenfalls den bereits diskutierten Vorrang von Verbändevereinbarungen. Soweit solche zustande kommen, besteht kein Anlass für ein Tätigwerden der RegTP.

■ **Artikel 3 Nr. 11 (§ 110 Abs. 3 und 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen)**

Wir begrüßen die Erweiterung der Verordnungsermächtigung dahingehend, dass die Rechtsverordnung auch Regelungen über eine den Diensteanbietern zu gewährende angemessene Entschädigung für Leistungen enthalten soll, die von diesen bei der Erteilung von Auskünften über Verkehrsdaten nach den §§ 100g und 100h StPO erbracht werden.

■ **Artikel 4 Nr. 2 (§ 45I Kurzwahldienste)**

Hinsichtlich der eingangs erwähnten praktischen Durchführbarkeit und Kundenakzeptanz von Verbraucherschutzregeln enthält § 45I noch einige Unstimmigkeiten. Entschieden unterstützt BITKOM daher die Vorschläge des Bundesrates (BR-Stellungnahme Nr. 23). Der derzeitige Regierungsentwurf ist nicht praktikabel und muss zwingend angepasst werden.

Allgemein

Die Verbraucherschutzmaßnahmen des § 45I sind nach der Gesetzesbegründung klar auf SMS-Kurzwahl-Dienste zugeschnitten. Diese Maßnahmen (z.B. "Warn-SMS", die "Handshake-SMS") sind nicht sinnvoll auf Sprachkurzwahl-Dienste übertragbar. § 45I sollte deshalb klarstellungshalber seinen Anwendungsbereich auf nicht-sprachbasierte Kurzwahldienste beschränken.

Absatz 1 (Bill Warning)

Bill-Warnings werden bereits heute vereinzelt auf freiwilliger Basis bzw. aufgrund entsprechender vertraglicher Verpflichtungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern praktiziert. Richtigerweise weist die Regelung eine entsprechende Verpflichtung den Anbietern der Mehrwertdienste zu.

Allerdings ist ein Schwellenwert von 20 € viel zu niedrig; er ist mitunter bereits nach Inanspruchnahme weniger SMS erreicht. Hochauflösende Spiele für das Handy etwa kosten bereits heute 20 Euro, da sie mit hochwertigen Computer- und Spielkonsolenspielen vergleichbar sind und hohe Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen erfordern. Die niedrige Warnschwelle ge-

fährdet so bestehende und in Entwicklung befindliche seriöse Angebote und neue Märkte wie z.B. UMTS und das gesamte Zukunftsfeld „m-commerce“: Sie macht Markterfolge weniger planbar, den Order Flow unnötig kompliziert und schreckt gerade in der Frühphase des Produktlebenszyklus wichtige „early adopter“-Nutzer ab.

Für den Erwerb der deutschen UMTS-Lizenzen haben TK-Unternehmen insgesamt 50 Milliarden Euro ausgegeben. Dies geschah im Vertrauen darauf, später möglichst viele für Kunden interessante und für Unternehmen lukrative Geschäftsmodelle am Markt platzieren zu können. Um diese Dienste praktikabel zu halten, muss der Warnbetrag deutlich höher liegen, und zwar bei 50 €. Das Versenden einer "Warn-SMS" bereits bei Erreichen einer Summe von 20 € im jeweiligen Kalendermonat wäre unverhältnismäßig und würde für den Kunden mehr eine Belästigung als eine Dienstleistung darstellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Prepaidkarten bereits ein ausreichendes Instrument zur Kostenkontrolle bieten.

Erst recht, mit Nachdruck und in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung lehnt die BITKOM-Branche aus den genannten Gründen die BR-Stellungnahme Nr. 22 zur Einführung einer zweiten verpflichtenden Warn-SMS ab. *Eine* generelle Warn-SMS bei 50 € ist mehr als ausreichend, um den vom Bundesrat verfolgten Schutzzweck zu erreichen.

Zudem ist die Bezugsgröße „pro Anbieter“ kaum realisierbar. Im Zusammenhang mit Kurzwahlen ist zwischen Anbieter, Dienst und Kurzwahl zu differenzieren. So kann beispielsweise der Anbieter A über die Kurzwahl 12345 die Dienste A1, A2 und A3 sowie über die Kurzwahl 54321 den Dienst A4 anbieten, gleichzeitig kann der Anbieter B über die Kurzwahl die Dienste B1 und B2 sowie über die Kurzwahl 54321 die Dienste B3, B4, B5 anbieten. Eventuell sind die beiden Kurzwahlen bei unterschiedlichen technischen Dienstleistern geschaltet. Vor diesem Hintergrund ist die monatliche Information eines Kunden über Zahlungsansprüche aus Dauerschuldverhältnissen in der geforderten Form nicht möglich. Möglich wäre nur die Bezugsgröße „pro eigenem Dienst“.

Auch könnte die Verhältnismäßigkeit der Regelung aufgrund der technischen Gegebenheiten besser sichergestellt werden, wenn die Information an den Kunden lediglich „zeitnah“ zum Erreichen des Limits zu erfolgen hätte.

Schließlich muss dem Anbieter die Möglichkeit belassen werden, den Versand der Warn-SMS auch dann nachzuweisen, wenn der Kunde sie nicht bekommen hat. Der Anbieter kann nicht mehr tun, als die Warn-SMS abzuschicken.

Absatz 2 (unbedingtes fristloses Kündigungsrecht)

Das in Abs. 2 vorgesehene sofortige Kündigungsrecht des Kunden bei Dauerschuldverhältnissen ist nicht regelungsbedürftig, da es heute bereits weit verbreitet auf freiwilliger Basis angeboten wird. Das Angebot eines derart starken Kundenrechts dient der Unterscheidung der Unternehmen im Qualitätswettbewerb und muss unbedingt Teil desselben bleiben.

Die gesetzliche Festlegung eines jederzeitigen, sofortigen Kündigungsrechtes wäre grob unverhältnismäßig. Es entzieht den Diensteanbietern jede Planungssicherheit und gefährdet so Geschäftsmodelle, insbesondere solche, bei denen die Abrechnung nicht event-basiert, sondern einmal am Anfang des Monats erfolgt (z.B. Vergabe von Coupons für fünf Klingeltöne, die einen ganzen Monat lang einlösbar bleiben). Hier ist nicht nachvollziehbar, warum der Kunde die bereits vollständig erbrachte Leistung behalten können, aber nach vorzeitiger fristloser Kündigung einen Teil seines Geldes zurückbekommen soll. Die Anbieter, die in erheblichem Maße in Vorleistung treten und in die Entwicklung von hochwertigem Content und in hoch spezialisierte Abwicklungssysteme investieren, müssen die Sicherheit haben, für erbrachte Leistungen marktüblich honoriert zu werden. Dies wird nur dann erreicht, wenn befristete Dauerschuldverhältnisse nicht grundlos vorzeitig gekündigt werden können. Bei unbefristeten Verträ-

gen muss ein gerechter Ausgleich zumindest durch Kündigungsfristen sicher gestellt sein, die sich – etwa nach dem Rechtsgedanken des § 621 BGB – an Abrechnungszeiträumen orientieren. Bei einmalig vorausbezahlten Abodiensten wie z.B. Bundesliga-Info-Diensten für die laufende Saison besteht ohnehin insoweit kein Schutzbedürfnis des Kunden, da ihm nicht während der Laufzeit fortwährend neue Kosten entstehen.

Eine solche zwingende gesetzliche Vorgabe ist auch aus Gerechtigkeitserwägungen nicht ansatzweise nachvollziehbar: Mit den umfangreichen Instrumenten zur Kundeninformation und Preistransparenz will der Gesetzgeber gerade sicherstellen, dass der Kunde eine informierte, selbstbestimmte Entscheidung trifft. Einer der tragenden Grundpfeiler der deutschen Zivilrechtsordnung ist es aber, dass der Vertragspartner an einer Entscheidung, die er informiert und selbstbestimmt getroffen hat, dann auch festgehalten wird. Ebenso wie er mit der Erfüllung seiner Ansprüche rechnen darf, muss er selbst auch seine Pflichten erfüllen. In keinem anderen Bereich gibt es eine Regelung, die es dem Vertragspartner erlaubt, sich jederzeit nach Belieben von einer verantwortlich und informiert eingegangenen Verpflichtung loszusagen. Es besteht kein Anlass, nur im Telekommunikationsbereich den für die Funktionsfähigkeit des deutschen Vertragsrechts unabdingbaren Grundsatz „pacta sunt servanda“ derart restlos aufzugeben.

Zudem darf eine Kündigung nur dem jeweiligen Inhaltenbieter gegenüber erfolgen können. Von der Konstruktion her könnte der Netzbetreiber die Erklärung allenfalls als Bote oder Vertreter des Kunden an den Inhaltenbieter weitergeben. Die hierbei notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten – gerade für den Kunden – könnte dabei aber nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden. Viele unnötige Streitigkeiten wären die Folge. Diese Probleme sind leicht zu vermeiden, wenn der Kunde – wie er dies auch aus anderen Lebensbereichen gewohnt ist – rechtsgestaltende Erklärungen gegenüber seinem Vertragspartner abgibt. Auch insoweit erscheint nämlich das Anliegen des Gesetzgebers inkonsequent: Wenn die allgemeinen Verpflichtungen bei Vertragsabschluss dem Kunden gerade ein ausreichendes Maß an Transparenz über seinen Vertragspartner geben, so ist ihm auch zuzumuten, eine Kündigung direkt an diesen zu richten. Es besteht dann kein Anlass, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Kündigung gleichsam wahllos an irgendeine Person zu richten, die ihm gerade genehm scheint. Ein besonders informierter Kunde, wie wir ihn aufgrund der zahlreichen Informationspflichten im Telekommunikationsbereich vorfinden, darf wenigstens nicht naiver und hilfloser behandelt werden als jeder Vertragspartner aus anderen Bereichen, in denen keine besonderen Informationspflichten bestehen.

Absatz 3 (Informationspflichten bei Dauerschuldverhältnissen)

Die in Abs. 3 vorgesehene Informationspflicht, die den Kunden genau über die finanziellen Verpflichtungen infolge einer Abo-Bestellung informieren soll, erscheint zunächst von ihrem Ansatz her unterstützenswert. Dabei muss jedoch stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und insbesondere berücksichtigt werden, dass auch der Verbraucher ein Interesse an einer einfachen Bestellabwicklung hat.

Insbesondere die Angabe einer Höchstzahl der eingehenden Dienstleistungen ist nicht sinnvoll realisierbar:

Zum einen bestehen Geschäftsmodelle, die für einen festen monatlichen Betrag eine unbestimmte Anzahl SMS beinhalten, z.B. „alle Tore der Bundesliga“. Hier kann weder über den Preis pro SMS noch im Voraus über die Anzahl der gesendeten SMS Auskunft gegeben werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift muss daher von vornherein auf die Fälle begrenzt sein, in denen der monatliche Gesamtpreis von der Zahl der jeweils empfangenen Nachrichten abhängt.

Selbst bei solchen Gestaltungen kann aber oft zwar der Preis pro SMS, nicht aber eine Höchstzahl der Dienstleistungen seriös vorausgesagt werden. Dies gilt bei allen Modellen, die event-abhängig sind: Sturmwarnungen, Börsenkursalarm bei Überschreiten eines Limits, Tore der Bundesliga etc. Eine Verpflichtung zur Angabe der Höchstzahl der Dienstleistungen darf es daher nicht geben.

Noch klarer sollte zudem formuliert werden, dass Verpflichteter auch dieser Informationspflicht der Inhalteanbieter selbst ist, also der „Anbieter, der die neben der Telekommunikationsdienstleistung erbrachte Leistung erbringt“. Schließlich ist der Inhalteanbieter Vertragspartner des Kunden; auch kennt nur er die genauen Vertragsbedingungen.

Sodann ist bei der Ausgestaltung der Informationspflicht darauf zu achten, dass die Länge einer SMS auf 160 Zeichen begrenzt ist; auf den damit umsetzbaren Informationsumfang muss die Informationspflicht beschränkt bleiben. Dies muss wenigstens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

■ Artikel 4 Nr. 3 (§§ 66a bis 66l)

§ 66a (Preisangabe)

§ 66a will die Vorschrift des § 43b Abs. 1 TKG a.F. zu Pflichtangaben in der Werbung sowohl hinsichtlich des Katalogs der Pflichtangaben als auch hinsichtlich der betroffenen Dienste (bisher nur Premium-Dienste) ausweiten.

Grundsätzlich ist das mit der Regelung verfolgte Ziel einer Preistransparenz für den Endnutzer sehr zu begrüßen. Preistransparenz ist eine Voraussetzung für Marktakzeptanz; sie liegt daher im eigenen Interesse der Unternehmen.

Jedoch sehen wir zwei Probleme in der derzeitigen Fassung der Vorschrift:

Augenmaß muss zunächst bei den Rechtsfolgen bewahrt werden: Die in § 149 Abs. 1 Nr. 13a TKG enthaltene Bußgeldvorschrift sowie die Eingriffsmöglichkeiten der RegTP nach § 67 Abs. 1 TKG bieten ein sinnvolles, notwendiges, aber auch ausreichendes und tragfähiges Sanktionsinstrumentarium gegen fehlende oder falsche Preisangaben in der Werbung. Diese Sanktionen können insbesondere gezielt und verursachungsgerecht gegen Diensteanbieter gerichtet werden.

Nicht akzeptabel und auch dem gesetzten Ziel nicht dienlich ist allerdings der sehr viel weiter reichende zivilrechtliche Sanktionsvorschlag in Satz 5, nach der das Dauerschuldverhältnis nicht zustande kommen soll, wenn der Endnutzer in der Werbung nicht nach Maßgabe des § 66a informiert wurde. Obwohl eine solche Regelung auf den ersten Blick konsequent erscheint, birgt sie doch ein sehr großes Problem, für das der Gesetzgeber keine Lösung bereithält: Die Einhaltung der Preisangaberegulierung in der Werbung ist für den Rechnung stellenden Netzbetreiber nicht überprüfbar. Es gibt auch keine Instrumente technischer Art, die Inanspruchnahme eines Dienstes von einer regelkonformen Bewerbung abhängig zu machen. Der Dienst wird also nach Inanspruchnahme zunächst einmal standardmäßig erbracht. Stellt sich hinterher heraus, dass dem ein unwirksamer Vertrag zugrunde lag, so verliert der Anbieter seinen Entgeltanspruch, obwohl er die Leistung erbracht und der Kunde den Dienst tatsächlich genutzt hat. Der Anbieter wird dabei deshalb einem besonders hohen Kalkulationsrisiko ausgesetzt, weil für den Kunden aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe zur Art der Preisdarstellung („deutlich sichtbar“, „gut lesbar“) ein breites Argumentationsspektrum besteht, um eine Zahlungspflicht grundsätzlich zu bestreiten. Wer auch immer mit seiner Rechnung nicht zufrieden ist, wird in Zukunft erst einmal einwenden, der Preis sei in der Werbung nicht „deutlich“ genug sichtbar gewesen. Die Durchsetzung von Entgeltansprüchen wird damit aufwändig und lang-

wierig. Bereits das allgemeine Zivilrecht bietet aber Einwendungen gegen Entgeltforderungen, bei denen sich der Kunde der Tragweite seiner Verpflichtung nicht bewusst gewesen ist. Denkbar ist etwa eine Anfechtung wegen Irrtums über die Eigenschaft eines Dienstes als Mehrwertdienst. Der Kunde wäre dann auch nicht zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet, wenn der Vertragspartner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen musste, etwa weil eine unzureichende Tarifangabe in der Werbung erfolgte. Hierüber hinaus sollte nicht eine derart offene Formulierung wie im vorgesehenen § 66a den Kunden regelrecht dazu einladen, unliebsame Entgeltforderungen grundsätzlich erst einmal zu bestreiten. Die der Sache nach neue Voraussetzung für das Entstehen eines Entgeltanspruches für erbrachte Dienste in § 66a würde die Zukunft der betroffenen telekommunikationsgestützten Dienste generell in Frage stellen. Satz 5 sollte daher in jedem Fall gestrichen werden.

Wir unterstützen daher die Forderung in der BR-Stellungnahme Nr. 24, das Dauerschuldverhältnis jedenfalls zu dem in der Werbung genannten Preis zustande kommen zu lassen. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass auch eine korrekte Preisangabe in der Handshake-SMS etwaige Fehler in der Werbung heilen kann. Sie ist die zum Dienstbezug zeitnächste und somit aktuellste Angabe, zudem diejenige, die der Kunde ausdrücklich bestätigt.

Als praktisch nicht umsetzbar erweist sich schließlich Satz 6, wonach eine Von-bis-Preisspanne anzugeben ist, soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes keine einheitlichen Preise gelten. Bei solchen Diensten erfolgt in der Regel die Preissetzung durch die Teilnehmernetzbetreiber, also jeweils durch den Netzbetreiber, bei dem der Nutzer Anschlusskunde ist. Aufgrund der Vielzahl von Teilnehmernetzbetreibern im deutschen Telekommunikationsmarkt und der daraus resultierenden Vielzahl möglicher Anrufertarife erweist sich das Generieren und stetige Aktualisieren einer „Von-bis-Preisspanne“ als schwierig bis unmöglich. Auch führt die Angabe von Preisspannen in der Werbung eher zur Verwirrung als zur Aufklärung beim Kunden. Konsequenz ist, dass die beworbenen Dienste entweder nicht genutzt oder die aus Kundensicht unverständlichen Preisangaben nicht mehr beachtet werden.

§ 66b (Preisansage)

BITKOM begrüßt die differenzierte Behandlung unterschiedlicher Dienstarten bei der Preisansageverpflichtung. Wir erkennen an, dass der Entwurfsverfasser sich die Mühe gemacht hat, Unterschiede in Art und Bedeutung der verschiedenen Dienste herauszuarbeiten. Eine Differenzierung ist hier zwingend erforderlich, denn eine pauschale Ausweitung der Ansagepflicht des strengen Mehrwertdienstegesetzes auf weitere Dienste wäre nicht sachgerecht. Sie erschiene angesichts noch fehlender Erfahrungen mit dem erst seit etwas über einem Jahr in Kraft getretenen Mehrwertdienstegesetz jedenfalls verfrüht. Dies gilt zumal für den Bereich des Mobilfunks, in dem die Preisansageverpflichtung für 0190/0900-Nummern sogar erst seit dem 1. August 2004 gilt.

Gerade weil die Dienste in Art und Bedeutung so unterschiedlich sind, erscheint uns die Preisansagepflicht an folgenden Stellen noch unangemessen:

Call by Call

Wir verstehen das Anliegen des Gesetzgebers, auch im Call-by-Call-Bereich den Kunden noch einmal mündlich vorab über den Preis informieren zu wollen. Der Grundsatz, dass ein Produkt preisausgezeichnet sein muss, gilt selbstverständlich auch für den Telekommunikationsmarkt.

Gerade im call-by-call-Bereich sehen wir aber ein enormes Verhältnismäßigkeitsproblem, denn der Aufwand der zusätzlichen sprachlichen Preisauszeichnung steht in keiner Relation zum Preis des ausgezeichneten Produkts: Die Preise sind hier so niedrig – großenteils unter einem

Cent pro Minute – , dass sich die „böse Überraschung“, die der sich irrende Kunde bei Rechnungserhalt erleben kann, im Centbereich liegt. Die inzwischen erreichte Preisvielfalt auf dem call-by-call-Markt hat nämlich nicht nur zu der allenthalben beklagten verschlechterten Preistransparenz geführt, sondern auch zu einem dramatischen Preisverfall. Dieser Preisverfall ist das größte Geschenk, das der Gesetzgeber dem Kunden machen konnte. Ein niedriges Preisniveau aber setzt einen starken Preiswettbewerb voraus; wer beides will, der muss als Kehrseite auch eine gewisse stets damit einhergehende Verschlechterung der Preistransparenz in Kauf nehmen.

Vor diesem Hintergrund muss der Aufwand der Preisauszeichnung immer im Verhältnis zur bepreisten Ware stehen: Eine verpflichtende ausdrückliche Preisansage für ein Telefonat, das im besten Fall weniger als einen Cent, im ungünstigsten Fall eine Handvoll Cent pro Minute kostet, wäre so überzogen wie die Verpflichtung, jedem Brötchen in der Bäckerei oder jeder Lakritzstange im Krämerladen ein eigenes Preisschild aufzukleben und an der Kasse noch einmal zu fragen: „Möchten Sie diese Lakritzstange für 5 Cent wirklich kaufen?“.

Wegen der vernachlässigswerten Preisunterschiede besteht im call-by-call-Bereich sicherlich der geringste gesetzgeberische Handlungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als sich der Kunde gerade hier auch am leichtesten selbst informieren kann: So gibt es heute im Internet (etwa unter www.billiger-telefonieren.de und auf zahlreichen anderen Seiten) und in sehr vielen Tageszeitungen täglich aktualisierte Übersichten der billigsten Anbieter zu den verschiedenen Tageszeiten. Hier wird bereits heute mit geringem Aufwand dem Kunden eine große Orientierung an die Hand gegeben, die er sich in anderen Bereichen nur wünschen kann. Die Implementierung der vorgeschlagenen obligatorischen Preisansage würde hingegen die Unternehmen viel Geld kosten, das an anderer Stelle fehlt, wo es zu Zwecken eingesetzt werden könnte, die viel stärker im Interesse des Kunden liegen. Dies gilt besonders für Anbieter, die sowohl Call-by-Call als auch Preselection-Dienstleistungen mit differierender Entgeltgestaltung anbieten, denn die Unterscheidung zu Beginn des Rufaufbaus ist nur mit sehr kostenintensiver Datenbankabfrage möglich.

Die in der BR-Stellungnahme Nr. 27 angedachte kostenfreie Rufnummer wäre zwar theoretisch die mildere Alternative zur allgemeinen Preisansagepflicht. Jedoch ist insgesamt nicht ersichtlich, warum die TK-Anbieter – anders als alle anderen Branchen – eine kostenfreie Rufnummer zur Abfrage ihrer Preise vorhalten sollen. Dies begründet auch der Bundesrat nicht.

Die Preisansage im call-by-call-Markt sollte daher – wie bisher – den Unternehmen auf freiwilliger Basis als Möglichkeit zur Profilierung im Qualitäts- und Servicewettbewerb überlassen bleiben.

Preisansage bei Weitervermittlung

Nicht nachvollziehbar ist auch die generelle Preisansagepflicht vor weitervermittelten Gesprächen in Abs. 3. Soweit es sich bei dem weitervermittelten Gespräch um einen Premium-Dienst handelt, ist die – in diesem Fall sinnvolle – Preisansage bereits durch Abs. 1 gewährleistet. Soweit aber ein gewöhnliches Orts- oder Ferngespräch in Rede steht, ist kein Grund ersichtlich, warum der Kunde, der sich vermitteln lässt, mehr Informationen bekommen soll als derjenige, der selbst wählt. Zutreffend führt die Gesetzesbegründung selbst – allerdings an anderer Stelle, nämlich zu § 66e – aus: „Es kann keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung darstellen, dass im einen Fall das Gespräch direkt beim Teilnehmer generiert wird und im anderen Fall durch Weitervermittlung zustande kommt.“

Zudem gilt auch hier das oben Gesagte: Das Preisniveau ist so niedrig, und die Preisunterschiede sind so gering, dass eine ausdrückliche Ansage unverhältnismäßig wäre. Sie würde vom Kunden in diesem Bereich eher als Belästigung empfunden werden, denn er kann sich ihr

auch auf Wunsch nicht entziehen. Auskunftsdienste mit Weitervermittlung würden generell an Attraktivität verlieren.

Zudem hängen an der Ansagepflicht bei Weitervermittlung zahlreiche technische und organisatorische Folgeprobleme, deren Lösung unserer Ansicht nach noch nicht zu Ende gedacht worden ist:

So ist es zum einen für den Auskunftsdienstbetreiber praktisch unmöglich, die aktuellen Preise von allen Netzen in alle anderen Netze zu ermitteln und vorzuhalten. Auch die Angabe einer „Von-bis-Spanne“ verwirrt den Kunden eher. Der Kunde ist dann schlechter beraten, als wenn er sich selbst in Ruhe über den genauen Preis etwa des von ihm gewünschten Ortsgesprächs informiert hätte. Der Gesetzesvorschlag jedoch nimmt dem Kunden jede Initiative zur Eigeninformation und damit Eigenverantwortung.

Zum anderen stellt sich gerade hier wegen der krassen Durchbrechung des Verursachergrundsatzes sowie wegen nicht aufzulösender Beweisschwierigkeiten ganz besonders das Problem der unangemessenen zivilrechtlichen Folge des Wegfalls des Entgeltanspruchs in § 66g (siehe dazu ausführlich unten).

Mobilfunk

Schließlich bereitet die Preisansagepflicht grundsätzlich im Mobilfunk erhebliche technische Probleme. Erfordert ein neuer Dienst einen Preis, der von den bestehenden Preisen abweicht, so kann in vielen Fällen der Implementierungsaufwand größer sein als der erwartete Return on Invest. Damit würden viele innovative Dienste bereits vor der Testphase verworfen. Es ist anzunehmen, dass die Umsetzung der beabsichtigten Regelungen mit Preiserhöhungen für die Kunden einhergeht. Die Regelung droht so den Kunden eher zum Nachteil zu gereichen. Eine umfassende Ausdehnung der Preisansagepflicht auf den Mobilfunk erscheint daher grundsätzlich problematisch.

Klarstellung bei MABEZ-Diensten

Im Zusammenspiel mit § 66g Nr. 1 ergibt sich, dass bei MABEZ-Diensten die Preisansage in die kostenpflichtige Ansage integriert werden darf. Die Gesetzesbegründung bestätigt dies. Der Klarheit halber sollte dieser Umstand aber auch in § 66b Abs. 2 selbst erwähnt werden, der im systematischen Verhältnis zum restlichen § 66b sonst einen anderen Regelungswillen vermuten lassen könnte.

Die Forderung in der BR-Stellungnahme Nr. 29, die Tarifansage bei MABEZ zwingend an den Beginn der Ansage stellen zu müssen, lehnen wir ab. Die vom Regierungsentwurf vorgesehene Integration der Preisansage in die MABEZ-Ansage – gleich wie und an welcher Stelle – soll gerade den zentralen Charakteristika des MABEZ-Dienstes (schnelle Abwicklung einer Vielzahl von Anrufen in möglichst kurzer Zeit) Rechnung tragen. Dem Vorschlag im Regierungsentwurf liegt eine differenzierte Betrachtung der Dienstmerkmale zugrunde, denn sie erlaubt es dem Anbieter, seine Ansage flexibel zu halten. Auch der Kunde, der den MABEZ-Anruf in der Regel schnell abwickeln will und den Preis bereits aus der Werbung kennt, würde sich in diesem Fall belästigt fühlen, wenn er sich stets eine zwingend vorgeschaltete Ansage anhören müsste.

§ 66c (Preisanzeige)

Die BITKOM-Branche unterstützt und benutzt das an sich sinnvolle Instrument der „Handshake-SMS“, die dem Kunden vor Inanspruchnahme des Dienstes noch einmal eine Bestätigung über die erhaltene Preisinformation abverlangt. Ihre Berechtigung hat diese SMS aber nur beim

Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, wie sie in § 45I Abs. 3 vorgesehen ist. Daher muss § 66c ersatzlos gestrichen werden.

Gerade *weil* wir die Handshake-SMS als sinnvolles Instrument erkannt haben, sind wir bemüht, ihre Wirksamkeit auch für die Zukunft sicher zu stellen: Diese Wirksamkeit aber liegt im Warncharakter der Handshake-SMS. Ähnlich wie das Schriftformerfordernis bei ausgewählten Vertragsschlüssen soll auch die Handshake-SMS beim Kunden eine besondere Aufmerksamkeit hervorrufen. Genauso wie der Warneffekt des Schriftformerfordernisses verloren ginge, wenn *jeder* Vertrag schriftlich geschlossen werden müsste, so entfiere auch die Wirksamkeit der Handshake-SMS, wenn sie bei *jedem* Dienst bestätigt werden müsste. In beiden Fällen würde ein an sich sinnvolles Instrument durch inflationären Einsatz unbrauchbar.

Genau dies aber würde § 66c bewirken: Er will die Handshake-SMS auf alle – einmaligen – Datendienste ab einem Euro ausdehnen. In der Praxis wären davon fast alle angebotenen Dienste erfasst, denn die Kalkulation rentabler Geschäftsmodelle erlaubt nur selten einen Endkundenpreis unterhalb dieser Grenze. Bekommt der Kunde aber routinemäßig bei jedem Dienst die Handshake-SMS, wird er sie auch routinemäßig „wegdrücken“ und ihren Inhalt nicht mehr bewusst wahrnehmen. Er wird sie dann eher als Belästigung statt als Hilfe empfinden; es käme zur beschriebenen Unbrauchbarkeit des gesamten Instruments. Dass die Herbeiführung dieser Unbrauchbarkeit eines anerkannten Kundenschutzinstruments die Unternehmen und damit letztlich die Kunden auch noch sehr viel Geld kosten würde, wäre in diesem Fall ganz besonders bedauerlich.

Sofern der Gesetzgeber weiterhin die grundsätzliche Einführung einer Handshake-SMS auch außerhalb von Dauerschuldverhältnissen für unumgänglich halten sollte, begrüßen wir grundsätzlich die von BR-Stellungnahme Nr. 30 geforderte Heraufsetzung der Preisgrenze. Jedoch kann unserer Meinung nach der Abnutzungseffekt nur vermieden werden, wenn die Grenze nicht auf 3 €, sondern auf 5 € angehoben wird. Erst dann wird die Handshake-SMS tatsächlich zur Ausnahme und behält Warncharakter.

§ 66d (Preishöchstgrenzen)

BITKOM begrüßt die Heraufsetzung der Preisobergrenze für Premium-Dienste auf 3 € pro Minute. Schon unmittelbar nach erstmaliger Einführung der Preisobergrenze von 2 € bei zeitabhängiger Tarifierung wurde festgestellt, dass die gewählte Preisgrenze für den Mobilfunk zu niedrig angesetzt war. Der Zugang zu Diensten musste abgeschaltet werden, da sonst ein Verlustgeschäft für die Netzbetreiber drohte. Erhebliche Einnahmeausfälle von bis zu 100 Mio € pro Jahr waren die Folge.

Auf Unverständnis stößt bei uns jedoch das in Abs. 2 Satz 2 geplante Verbot einer Kombination zeitabhängiger und zeitunabhängiger Tarifierung, denn es ist kundenunfreundlich und innovationsfeindlich: Erfolgreiche Geschäftsmodelle - wie die von Kunden sehr geschätzte ADAC Stauinfo – beruhen auf einer Kombination von zeitabhängigen und zeitunabhängigen Tarifierungen. Nur so sind sie kalkulierbar, nur so wird eine gerechte, leistungsabhängige Abrechnung gewährleistet. Dies ist im Interesse des Kunden und leuchtet ihm auch ein. Ein Verbot kombinierter Tarife würde viele seriöse und erfolgreiche Dienste in Zukunft unmöglich machen. Darüber hinaus ist die Entwicklung von UMTS-Diensten, bei denen der Kunde zunächst eine Informationsleistung erhält (zeitabhängige Tarifierung), bevor er einen zusätzlichen Dienst ordert (zeitunabhängiger Tarifierung), nachhaltig gefährdet. Der in der BR-Stellungnahme Nr. 32 sowie in der Gegenäußerung angedachte Verfahrensansatz (getrennter Einzelverbindungs nachweis) hingegen ist mit vielfältigen Umsetzungsproblemen behaftet und in dieser Form nicht praktikabel.

Ebenso uneinleuchtend ist das Verbot zeitabhängiger Tarifierungen im Faxdienstebereich. Es gibt heute praktisch nur zeitabhängige Tarifierungen; damit müssten alle Geschäftsmodelle ohne Not umgestellt werden. Für den Kunden ist dies von Nachteil: Wird etwa die Übertragung abgebrochen – durch den Kunden selbst oder aufgrund technischer Komplikationen –, so hat der Kunde bei einem zeitunabhängigen Tarif bereits das volle Entgelt bezahlt, ohne die volle Leistung zu erhalten. Die befürchtete Missbrauchsmöglichkeit bei einer zeitabhängigen Tarifierung, nämlich die künstliche Verringerung der Übertragungsrates, rechtfertigt keine Ungleichbehandlung gegenüber Sprachdiensten: Auch im Sprachbereich kann das Sprechtempo verlangsamt und die Ansage mit möglichst vielen Füllsätzen angereichert werden. Hier vertraut man – völlig zu Recht – auf die Mündigkeit des Kunden, der einfach auflegt, wenn es ihm „zu lange dauert“. Genauso wird der Kunde aber auch den Faxabruf abbrechen, wenn er merkt, dass die Übertragung zu lange dauert und für ihn zu teuer wird. Die entsprechenden Dienste wird er dann nicht mehr in Anspruch nehmen; es erfolgt eine natürliche Selektion am Markt.

Hingegen eröffnet ein zeitunabhängiger Tarif weitaus problematischere und vom Kunden unbeeinflussbare Missbrauchsmöglichkeiten: Da der volle Tarif bereits zu Beginn der Übertragung anfällt, könnten schwarze Schafe die Übertragung unter Vortäuschung technischer Komplikationen immer wieder abbrechen und den Kunden so zur mehrfachen Neuwahl veranlassen.

§ 66e (Verbindungstrennung)

Hier sollte deutlicher klargestellt werden, dass Adressat der Verpflichtung zur Zwangstrennung jedenfalls nicht der Teilnehmernetzbetreiber sein kann. Vorzugsweise sollte die Pflicht den Anbieter der neben der Telekommunikationsdienstleistung erbrachten Leistung treffen, höchstens alternativ könnte es noch der Netzbetreiber sein, in dessen Netz der Dienst realisiert ist (sog. VNB/SP), weil praktisch nur er die Umsetzung der Vorgabe sicherstellen kann. Eine entsprechende Klarstellung entspräche auch der heute im Interconnection-Verhältnis zwischen den Netzbetreibern gängigen Praxis.

§ 66f (Anwählprogramme (Dialer))

Die geplante vollständige Delegation der Ausgestaltung der Mindestanforderungen für Dialer an die RegTP verbunden mit der Rechtfolge, dass im Falle eines Verstoßes kein Entgeltanspruch besteht (§ 66g Nr. 5), erscheint unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichkeitsgebots sehr problematisch.

Es sollten daher zumindest die Rechtsfolgenregelungen in § 66g gestrichen werden. Die Mindestanforderungen der RegTP in ihrer ersten Dialer-Verfügung (37/2003) sind sehr detailliert und umfangreich und bedurften bereits der Erläuterung durch eine weitere Mitteilung (243/2003) und einer redaktionellen Anpassung mit Verfügung 54/2003. Es sollte daher den Gerichten überlassen werden – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen der RegTP – darüber zu entscheiden, ob durch den Einsatz von Dialern Verträge wirksam abgeschlossen werden. Hierzu liegt bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor (BGH, Urt. vom 04.03.2004 - III ZR 96/03).

Die in Absatz 2 vorgesehene Bestimmung, nach der die RegTP unter einer Zielrufnummer jeweils nur einen Dialer registriert, bereitet erhebliche Probleme: Viele Dialer nutzen dieselbe geografische Zielrufnummer. Ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Webseiten erfolgt beim Diensteanbieter und nicht im Telefonnetz. Mit der geplanten Regelung müsste die Zuordnung zu bestimmten Webseiten bereits im Telefonnetz erfolgen. Dies hätte erhebliche Belastungen insbesondere der Netzplattform zur Folge. Die Umsetzung der Verpflichtung wäre also mit erheblichen Belastungen für die Netzbetreiber verbunden, ohne dass sie aus Verbraucherschutzgründen erforderlich erscheint.

§ 66g (Wegfall des Entgeltanspruchs)

§ 66g ist unserer Ansicht nach zwingend aufzuheben, denn er würde eine ausufernde Streitkultur schaffen, die weder den Anbietern noch den Kunden dient.

Hier gilt zunächst das bereits bei § 66a Gesagte: Ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten bieten die in § 149 TKG enthaltenen Bußgeldvorschriften und die Eingriffsmöglichkeiten der RegTP nach § 67 Abs. 1 TKG, daneben das allgemeine Vertragsrecht. Eine weitere zivilrechtliche Sanktionierung ist bereits nicht erforderlich.

Vielmehr lädt eine ausdrückliche Regelung wie in § 66g die Kunden geradezu dazu ein, unliebsame, aber berechnete Entgeltansprüche grundsätzlich erst einmal zu bestreiten. Dem zahlungsunwilligen Kunden wird dies besonders einfach gemacht; er braucht nur bequem die Liste des § 66g durchzugehen und sich auf einen Tatbestand nach dem anderen zu berufen. Nicht vergessen werden darf nämlich, dass es die viel zitierten „schwarzen Schafe“ leider nicht nur auf Anbieter-, sondern auch auf Kundenseite gibt. Es darf nicht unterschätzt werden, wie viele Kunden versuchen, berechnete Forderungen für tatsächlich in Anspruch genommene Dienste abzuwehren.

Das Problem verschärft sich dadurch, dass – vielleicht mit Ausnahme eines Überschreitens der Preishöchstgrenzen, Nr. 3 – so gut wie keiner der Fälle in der Praxis beweisbar sein wird. Es wird daher fruchtlose Streitigkeiten darüber geben, ob etwa der Mitarbeiter eines Auskunftsdienstes vor der Weitervermittlung den richtigen Preis oder die richtige Preisspanne angesagt hat. Bei diesen Streitigkeiten wird es oft nur um ein paar Cent gehen, was streitlustige Kunden jedoch nicht von einer gerichtlichen Klärung abhalten wird. Andererseits kann ein Anbieter nicht jedes Mal auf das Eintreiben eines Rechnungsbetrages verzichten, weil es nur um einen geringen Betrag geht, denn für ihn summieren sich die Fälle zu dann doch sehr nennenswerten Ausmaßen.

Besonders unangemessen ist der Fortfall des Entgeltanspruchs dort, wo der von ihm Belastete überhaupt keinen Einfluss auf die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen hat. So ist z.B. bei einer Falschansage eines Auskunftsdienstes für das weitervermittelte Gespräch das Verursacherprinzip in eklatantem Maße durchbrochen: Betroffen vom Wegfall des Entgeltanspruchs ist nämlich der Anbieter des weitervermittelten Gesprächs. Er hat aber keinen Einfluss darauf, ob der Mitarbeiter des Auskunftsdienstes den Preis (richtig) ansagt. Es kann nicht angehen, dass in diesem Fall für einen korrekt beworbenen, korrekt bepreisten und korrekt erbrachten Dienst kein Entgelt gefordert werden darf.

§ 66h (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummer)

Mit § 66h Abs. 3 sollen die Auskunftspflichten der Verbindungsnetzbetreiber über den jeweiligen Diensteanbieter auf Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste und Geteilte-Kosten-Dienste ausgeweitet werden. Grundsätzlich ist das Ziel dieser Regelung, dem Verbraucher eine Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber den verantwortlichen Anbietern ohne großen Rechercheaufwand zu ermöglichen, zu begrüßen. In dieser Form ist der vorgesehene Auskunftsanspruch aber nicht praktikabel und sollte daher mit Rücksicht auf das Verhältnismäßigkeitsgebot gestrichen werden.

Schon nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweispflichtigkeit des Rechnungsstellers für Grund und Höhe abgerechneter Entgelte ist nicht erkennbar, welchen Zusatznutzen ein selbstständiger Auskunftsanspruch über den jeweiligen Verbindungsnetzbetreiber für die Rechnungsempfänger haben kann.

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum hier für bestimmte Dienstetypen (MABEZ, Geteilte-Kosten-, Neuartige Dienste) eine andere Regelung vorgesehen ist als in Absätzen 1 und 2 für (0)190er und (0)900er-Rufnummern. Auch für die genannten Nummernarten ist eine Beauskunftung durch die RegTP möglich und in jedem Fall mit geringerem Aufwand umsetzbar. So werden die (0)180-Rufnummern von der Regulierungsbehörde einzeln an Antragsteller zugeteilt, so dass die RegTP unmittelbar über Name und ladungsfähige Anschrift des Nummernnutzers verfügt. MABEZ-Rufnummern und Rufnummern für Neuartige Dienste werden von der Regulierungsbehörde ähnlich wie (0)190-Rufnummern an Netzbetreiber zugeteilt, so dass auch hier das in Abs. 1 für 0190-Rufnummern vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommen kann.

Schließlich soll nach Satz 6 bei Neuartigen Diensten ein Auskunftsanspruch gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer bestehen. Hier bleibt unklar, wie der Kunde erfahren soll, wer überhaupt der originäre Zuteilungsnehmer der Regulierungsbehörde ist.

§ 66j (Rufnummernübermittlung)

Unklar ist hier zunächst der Normadressat.

Zudem muss sichergestellt werden, dass bisherige – sinnvolle – technische Anwendungsmöglichkeiten erhalten bleiben: So bietet das ISDN-Merkmal „CLIP No Screening“ etwa Geschäftskunden die Möglichkeit, differenzierte Rufnummerinformationen zu übermitteln. Je nach Endgerät wird z.B. die VPN-Rufnummer oder die geographische Rufnummer angezeigt. Damit wird bei großen privaten Netzen der zielnahe Ausstieg ins öffentliche Netz mit einer rückrufbaren Rufnummer ermöglicht. Hier besteht kein Missbrauchspotenzial.

■ Artikel 5, Nr. 1 und 2 (§ 66b und c, Ausdehnung der Preisansage- und -anzeigepflicht auf Neuartige Dienste)

Eine solche Ausdehnung der scharfen Regelungen des Mehrwertdienstegesetzes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Es fehlen völlig die Erfahrungen mit Neuartigen Diensten, um entscheiden zu können, welche Kundenschutzmaßnahmen hier angebracht sind. Diese Unsicherheit kommt auch im Entwurf zum Ausdruck, der sich jeweils in Punkt b) (unter Verweis auf die ungewisse Entwicklung in diesem Bereich) selbst wieder relativiert. Sinnvoller erscheint es dann, die Entwicklung erst einmal abzuwarten, anstatt den innovativen Diensten bereits von vornherein zweifelhafte Grenzen zu setzen, die deren Wachstum behindern.

■ Artikel 5, Nr. 4 b) (§ 66i Abs. 2, Sperre bei R-Gesprächen)

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Teilnehmernetzbetreiber beim Kundenwunsch nach Aufnahme in die Sperrliste in die Pflicht genommen werden sollen und warum diese Unternehmen dann nicht zumindest ein Entgelt für diese mit nicht unerheblichem Aufwand verbundene Tätigkeit erheben dürfen. Diese Inpflichtnahme stellt eine weitere Belastung dar, die nicht mit den grundlegenden Zuordnungskriterien der Verantwortung oder zumindest Begünstigung vereinbar ist.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Regelungen über R-Gespräche keine Anwendung auf ankommende Verbindungen im Ausland (International Roaming) finden, auch wenn dort der Empfänger – teilweise – Kosten des Anrufs zu tragen hat. Wegen der nur teilweisen Belastung

fällt er wohl schon nicht unter den Wortlaut in § 66i; dennoch ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung wünschenswert.

■ **Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Die Übergangsvorschriften müssen berücksichtigen, dass die Umsetzung der in §§ 66a ff. auferlegten Verpflichtungen nicht kurzfristig möglich ist. Zwar führt die Gesetzesbegründung aus, dass die Übergangsvorschriften es den Marktteilnehmern ermöglichen sollen, die entsprechenden technischen Voraussetzungen in einem angemessenen Übergangszeitraum zu schaffen. Die vorgesehenen Fristen tragen dem aber nicht Rechnung und sind deutlich zu kurz. Erforderlich ist mit Blick auf den erheblichen Änderungsbedarf ein Umsetzungszeitraum von mindestens zwei Jahren. Unter diesem Gesichtspunkt sollte der Übergangszeitrahmen entsprechend der Aufforderung in der BR-Stellungnahme Nr. 39 noch einmal überprüft werden.

Besondere Berücksichtigung bei der Gestaltung der Übergangsvorschriften müssen die neu in die verschärften Vorgaben einbezogenen Dienste finden. So werden viele der jetzt betroffenen Nummern, die künftig preisangabenpflichtig sein sollen, in Druckwerken veröffentlicht, die einer längerfristigen Verwendung zugeordnet sind (Bedienungsanleitungen, Kataloge etc.). Auch dies ist bei der Gestaltung von Übergangsfristen adäquat zu berücksichtigen.

■ **Sonstiges**

Abschließend weisen wir darauf hin, dass im Gesetzentwurf eine Verjährungsregelung fehlt, wie sie in § 8 TKV enthalten und erst am 14.12.2004 an das BGB angepasst worden ist.

Berlin, den 27. April 2005